

## Entscheidung NetzDG0162023

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Belohnung und Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 03.02.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgenden Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 22.11.2019 beraten und am 10.02.2023 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der gemeldete Inhalt gegen § 140 Abs. 2 StGB und ist damit

**rechtswidrig.**

i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Gerügt wegen eines angenommenen Verstoßes gegen §§ 140 Abs. 2 StGB wurde ein Beitrag, der auf der Plattform [...] für jedermann ohne Zugangsbeschränkung zugänglich auf einem Nutzerprofil eines gewerblichen Betreibers bereitgehalten wird.

Der Beitrag des [...] -Profilbetreibers BILD enthält den Text:

*„In Jerusalem hat es am Freitagabend einen Terror-Angriff gegeben. Das israelische Außenministerium teilte mit, dass mindestens acht Menschen getötet wurden. Zuvor hatte der Rettungsdienst des Landes von fünf Toten und drei Verletzten gesprochen.“*

Darunter befindet sich ein Foto, unter dem Foto befindet sich der Text:

*„Anschlag in Jerusalem: Terrorist schießt um sich – acht Tote!“*

*In Jerusalem hat es am Freitagabend einen Terror-Angriff gegeben.“*

Unter diesem Text finden sich mehrere Nutzerkommentare, u.a. der beanstandete Nutzerbeitrag, der den Text enthält:

*„Sieg denn Freiheitskaempfern“*

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StGB liegen vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Nach § 140 Nr. 2 StGB macht sich u. a. strafbar, wer eine der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3) billigt.

In § 126 Abs. 1 Nr. 3 werden u. a. die Straftaten Mord (§ 211) und Totschlag (§212) genannt.

Der kommentierte Artikel mit der Überschrift *„Anschlag in Jerusalem: Terrorist schießt um sich – acht Tote!“* befasst sich offensichtlich mit einem Tötungsdelikt, nämlich entweder Mord oder Totschlag.

Der beanstandete Nutzerkommentar mit dem Text *„Sieg denn Freiheitskaempfern!“* ist nicht isoliert nur bzgl. des reinen Textes des Nutzerkommentars zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit dem Artikel auf dem [...] -Profil von BILD, auf den er sich bezieht, auszulegen. Es macht einen Unterschied, ob ein Text nur isoliert auf einem weißen Blatt Papier steht oder der Text im konkreten Zusammenhang mit anderen Inhalten bzw. Texten benutzt wird und dann auch in diesem Kontext zu beurteilen ist.

Der Nutzerkommentar ist nicht distanzierend bezüglich des Hauptthemas des Beitrags zu dem er steht und äußert sich auch nicht zu dem betreffenden Journalisten oder der BILD als Profilbetreiber. Der Nutzerkommentar bezieht sich auch nicht auf das im Beitrag genannte israelische Außenministerium und auch nicht auf den im Beitrag genannten Rettungsdienst. Die einzig naheliegende Auslegung, worauf sich der Nutzerkommentar bezieht, ist das Hauptthema des Beitrags, nämlich der Tod von acht Menschen durch einen Terror-Angriff.

Da der Nutzerbeitrag sich nicht von dem Hauptthema des Beitrags, nämlich dem Tod von acht Menschen durch einen Terror-Angriff, distanziert, und sich inhaltlich auch nicht zu einem völlig anderen Thema verhält, das gar nichts mit dem Hauptthema des Bild-Beitrags zu tun hat, kann er nur so verstanden werden, dass der Nutzer die Tötung der acht Personen billigt. Der Nutzerbeitrag „*Sieg denn Freiheitskämpfern*“ wird vom Leser so aufgefasst, dass er sich auf den oder die Täter bezieht und damit die Tat gebilligt wird.

Die [...]Seite ist auch als Schrift im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB anzusehen. Die Billigung eines Mordes oder Totschlags durch diese Verbreitung von Schriften ist auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.